

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 8. März 1861



Raths Protocoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der lf. Kreisstadt Steyer am 8. März 1861

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 17 Herren Gemeinderäthen u. z. Amort, Degenfellner, Edelbauer, Gottwald, Franz Haller, Harazmüller, John, Landsiedl, Lechner, Mitter, Peteler, Redtenbacher, Reschauer, von Schönthan, Dr. Spängler, Stigler und Wickhoff.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Engl, Millner, Sandböck und Vögerl, entschuldigt, Dr. Pierer ohne Entschuldigung.

I. Section Referent Herr Bürgermeister.

1254. 1255. 1280 Statthalterey Praesidial-Erläße vom 27.28. Februar und 1. Merz l.J. No 1069, 1087 und 1101 womit die Verfassung der oesterreichischen Monarchie, die Landesordnung für Ober-Oesterreich und die Anordnung der Landtagswahlen herabgelangten.

Diese von Sr. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn verliehene Reichsverfassung, welche bei ihrer Verkündigung die Völker des Kaiserstaates auf die Bahn der Selbstverwaltung und Mitregierung berufend, allenthalben, weil heiß ersehnt, in der Brust jedes Einzelnen mächtige Erregung des Dankes, und der Freude und die Ueberzeugung erweckte, daß nun jener Wendepunkt im inneren Staatsleben Oesterreich's eingetreten sey, welcher ein förderliches und segenbringendes Zusammengehen der Regierung und der Regierten verbürgen soll, – diese Verfassung findet nun durch die bereits eingeleiteten Wahlen zu dem von Sr. Majestät dem Kaiser berufenen Landtage unseres Kronlandes, und die sohin von letzteren vorzunehmenden Wahlen der Reichsvertretung ihre Verwirklichung, und berechtigt uns bei dem der Volksvertretung Allerhöchst verbürgten Rechte der Initiative zur erfreulichen Hoffnung, es werde auch Grundlage dieses Staatsgrundgesetzes ein neuer und dauernder Aufbau des Reiches, – ein einiges, starkes und freies Oesterreich neu erstehen. Heil dem Kaiser, der seiner Krone Rechte mit seinem Volke getheilt, – Heil dem Vaterlande und seinem Volke, das diese hohen Rechte mit Mäßigung und weise üben möge.

II. Section Referent Herr Vizebürgermeister Lechner.

1843. ao 860 Currendal Erlaß der h. k.k. Statthalterey, betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die geistlichen Vorsteher, vom 1. Jänner 1861 angefangen.

Vortrag: Es sei mir erlaubt, in dieser keineswegs unwichtigen Angelegenheit, dem löbl.

Gemeinderathe eine kurze Aufklärung über die bisher gepflogene Einflußnahme der Gemeindevertretung als Patron und als weltliche Vogtey, auf die hiesigen Kirchen insgemein, insbesondere aber auf die Vermögensverwaltung derselben, dem am Schluße folgenden Antrag, vorzuschicken. Bei beiden Pfarrkirchen befindet sich seit Jahren das sämtliche Vermögen der Gotteshäuser, so wie ihrer Filialkirchen der Exdominikanerkirche und der St. Anna-Kapelle, bestehend in Werthpapieren, Stiftbriefen und anderen auf die Kirchen bezughabenden Urkunden in den Kirchen-Zechschreinen unter dem Verschuße und der Mitsperre der geistlichen Vorsteher und der Kirchenväter. Bei der Vorstadtpfarrkirche befindet sich auch die Barschaft daselbst, und es wurden dort sämtliche Einkünfte in Empfang genommen und die Auszahlungen geleistet, so daß die Verwaltung des Kirchenvermögens, insoweit ganz in den Händen der geistlichen Vorstehung war. Nur die Zusammensetzung der Rechnung geschah nach den von der geistlichen Vogtey angegebenen Daten, von den städt. Kassier gegen eine bestimmte Perzeptualgebühr. Bei der Stadtpfarrkirche jedoch war der Vorgang ein anderer. Durch die bei dieser Kirche befindlichen Dominien, welche von dem Magistrate verwaltet worden sind, und vorschriftsmäßig verwaltet werden mußten, entstand ein eigenes Amt, das Stadtpfarrkirchamt. Es wurden demgemäß alle Revenien der Kirche, in Empfang und Ausgabe, bei diesem Amte unter Aufsicht des Magistrates und in vollem Einverständniße mit der

geistlichen Kirchenvogtey behandelt, und diese Uebung auch noch beibehalten, nachdem die Dominien-Verwaltung schon längst aufgehört und die Regelung der grundherrlichen, so wie die Ablösung der unterthänigen Verhältnisse durchgeführt waren, wohl strenge genommen, die Vermögensverwaltung von der geistlichen Vogtey, unter Ausübung der Rechte von Seite der Gemeinde wie bei der Vorstadtpfarrkirche zu führen gewesen wäre. Die Zusammenstellung der Rechnungen, die Einsicht und Guttheißung derselben durch deren Mitfertigung, die Zustimmung und Einrathung bei größeren Auslagen für Bauten oder andere Anschaffungen, bei Kapitalsaufnahmen und Kapitalsveränderungen, endlich die Behandlung aller wichtigeren Angelegenheiten der Kirche, so wie die begutachtenden Einbegleitungen derselben bei den vorgesetzten Behörden, dann die vermittelnde Erwirkung der höheren Genehmigung bei Veränderungen und Auslagen der Kirchenrenten, so wie die Patronatsrechte bei der Vorstadtpfarrkirche, waren die Geschäfte und Rechte der Gemeindevertretung, als weltliche Vogtey. Der vorliegende Currendal-Erlaß theilt nun zufolge Erlaßes des hohen k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Oktober 1858 Z. 1282 den Wortlaut der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oktbr 1858 mit, welche Sr. k.k. Apost. Majestät behufs der Durchführung des I Absatzes des Artikels XXX des Konkordats zu erlassen geruhte, und in welchem jene Weisungen in Betreff der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, an die Behörde enthalten sind, um welche die im Jahre 1856 abgehaltene bischöfliche Versammlung nachgesucht hat, wobei aber die Bedingung ausgesprochen ist, daß sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflußnahme der Patrone, insoweit dieselben mit den Kirchengesetzen vereinbar sind, gesichert bleiben. Ebenso wird die in dieser Angelegenheit erlassene Verordnung des bischöflichen Ordinariats mitgetheilt und ausgesprochen, daß, nachdem das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht zur Ueberzeugung gelangte, daß in dieser Ordinariats-Verordnung, die Bedingungen den entsprechenden Ausdruck gefunden haben, unter denen mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oktober 1858 zugestanden wurde, daß die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens nach Maßgabe des Artikels XXX des Konkordats und den von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 vereinbarten Bestimmungen gepflogen werde, und demnach der Einführung der oben angeführten Ordinariats-Verordnung in der Linzer Diözese zu Folge hohen Ministerial Erlaßes vom 30. Oktober 1860 Z. 15958 nichts im Wege stehe, daher die Bezirksämter, so wie die k.k. Prov. Staatsbuchhaltung angewiesen sind, vom 1. Jenner 1860 angefangen auf diese Angelegenheit nur jenen Einfluß zu üben, welcher nach der Ministerial Verordnung vom 20. Juni 1860 Reichsgesetzblatt No. 162 und nach der obigen bischöflichen Instruktion zulässig ist. Nach der bischöflichen Ordinariats Verordnung entfällt das bisher geübte Recht und jede Einflußnahme der Gemeindevertretung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, und nur das Recht des Patrons wird mit einiger Beschränkung gewährleistet. Es wird demnach in Anbetracht der vorangegangenen Aufklärung und der vorliegenden hohen Weisungen dann der bisher geübten Rechte folgender von dem ständigen Comité vereinbarter Antrag gestellt:

Nachdem durch die Allerhöchste kaiserl. Entschließung vom 3. Oktober 1858, dem hohen Ministerial-Erlasse vom 15. Oktbr. 1858 Z. 1282, dem hohen Ministerial-Erlasse vom 20. Juni 1860 (Reichsges. Blatt No 162) dann dem Currendal Erlaße der k.k. Statthalterey ddo Linz den 10. November 1860 Z. 26895 nur jener Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens der Gotteshäuser auszuüben kömmt, welcher nach der bischöflichen Ordinariats Verordnung zulässig ist, nachdem ferner die Vermögensverwaltung der Kirchen, mit Ausschluß der der Gemeindevertretung zustehenden Rechte und Einflußnahme, von den geistlichen Vorstehungen bereits ausgeübt wurden, oder doch auszuüben gewesen wären, und die geistlichen Vorstehungen nach ihren Weisungen, diese Vermögensverwaltung bereits begonnen haben, so ist von der Gemeindevertretung gegen die vom 1. Januar 1861 zu beginnende und von Seite der geistlichen Vorstehungen auszuübende Vermögensverwaltung der Kirchen eine Einwendung nicht zu machen. Es sind demnach alle auf die Rechnungslegung pro 1861 bezüglich Schriftstücke und Conten dann die bei dem Rechnungs-Abschluß sich herausstellenden Kassabarschaften an die betreffenden Kirchenvorstehungen gegen Consignation zu übergeben. Der Tag der Uebergabe hat nach Maßgabe der Rechnungsabschlüsse der

Herr Bürgermeister zu bestimmen, und ist diese Uebergabe bey beiden Pfarrkirchen dann der Exdominikaner Kirche und der St. Anna Kapelle durchzuführen, so wie auch die Rechnung für den Votiv-Altarbau u Restaurationsfond samt Belegen und dem Kassareste zu übergeben ist. Das Gemeinde- und das Kassaamt erhält unter Einem den Auftrag, die Schriftstücke, Conten und Belege, dann die Consignationen darüber sowie über die Kassabarschaften vorzubereiten. Nachdem aber die Beziehungen der weltlichen Pfarrgemeinden zu ihrem Kirchen und deren Vermögen, dann der integrirenden Friedhöfe nie aufhören können, das Recht der Einflußnahme und Theilnahme auf die Verwaltung Kirchenvermögens nicht abgesprochen werden kann, und selbst die Beitragsleistung bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfniße, insoweit solche Leistungen erzwingbar sind, nicht aufgehoben sind, im Gegentheile die bestehenden Vorschriften in Kraft verbleiben, und auch der § 63 der Allerhöchst sanktionirten Gemeindeordnung, womit die Ausübung der Präsentations- und Patronatsrechte und der der Gemeinde zukommenden Rechte in Kirchen und Schulangelegenheiten Geltung hat, und überhaupt die bisherigen Rechte der Gemeindevertretung als weltliche Vogtey nicht gesetzlich aufgehoben sind; wird ferner beantragt, daß alle Rechte, welche der Gemeindevertretung als Patron und weltliche Vogtey bisher zugestanden sind, gewahrt werden sollen, daß der Vorbehalt und die Wahrung derselben ausgesprochen, und seinerzeit und gehörigen Orts die nöthigen Schritte behufs dieser Wahrung veranlaßt werden sollen. Außerdem ist diese Verwahrung und das Festhalten der Rechte der Gemeinde als Patron und Vogtey, in einer Denkschrift bei dem hohen k.k. Staatsministerium sogleich zu unterbereiten.

Herr Gemeinderath von Schönthan stellt den Zusatz-Antrag: „Es sei die Denkschrift, in welcher die Verwahrung der Gemeinde Steyr ausgesprochen werden soll, an das k.k. Staatsministerium und an das bischöfliche Ordinariat in Original-Ausfertigungen zur gleichen Zeit, in welcher die phisische Uebergabe des Kirchenvermögens und dessen Verwaltung an die Pfarrämter erfolgen soll, zu richten und hievon eine Abschrift dem Dekanate, Steyr zu übergeben.

Einhelliger Beschluß, wornach der Antrag des Herrn Referenten samt dem, vom Herren Gemeinderathe von Schönthan gestellten Zusatz-Antrage vollen Inhaltes vom Gemeinderathe genehmiget wurden.

1270. Stadtkassier Willner relationiert, daß bei der Hinauszahlung der Militär-Quartiergelder vom Verwaltungsjahre 1860 ein Betrag von 568 fl 6 xr als Geschenk für den Armenfond zurückgelassen worden sey. Dieser namhafte Zufluß zu dem Vermögen des Armen Institutes, wird mit dem Ausdrücke des Dankes an die Geber zur angenehmen Wissenschaft genohmen. Das Amt erhält unter Einem den Auftrag, die dem Armen Institute überlassenen 568 fl 6 xr und den nöthigen abgängigen Betrag bei dem Cassaamte zu erheben, dafür den Ankauf zweier Staatsschuldverschreibungen vom Anlehen 1860 im Betrage von 700 fl zu besorgen und selbe dem Armen Institute zuzuführen. Ueber den Erfolg des Ankaufes ist zu relationiren. Herr Kassier Willner erhält zu diesem Zwecke zur Ausfolgung obigen Betrages den Auftrag.

251. Die Mildten Vers. Fonds Rechnungsführung zeigt den Tod der Lazarethhauspfründnerin Josefa Englahner an. Die Mild. Vers. Fonds. Rechnungsführung wird in Kenntniß gesetzt, daß diese Pfründe bis zur Verleihung einer besseren Pfründe den Franz Xaver Spängler gewesenem Glasermeister verliehen wurde, und wird angewiesen diese Pfründe vom 1. Febr. d.J. angefangen mit wochentlich 42 xr Ö.W. auszubezalen und die allfällige Armen Pfründe einzustellen.

1192. Ignatz Pichler, Bevollmächtigter der Johann Schmidhauser'schen Erben, bringt das Armen-Perzent pr 43 fl 43 xr Ö.W. vom Schmidhauser'schen Realitäten und Fahrnissen-Lizitations-Erlöse in Abfuhr. Nachdem dieser Armenperzentbetrag pr 43 fl 43 xr bei der betreffenden Kasse nach Journal Art. 62 bereits in Empfang genohmen und verbucht ist, so ist nunmehr der Empfang zu bestätigen und diese Bestätigung an den Erbenbevollmächtigten Herrn Ignatz Pichler zu übermitteln.

IV. Section Referent Herr Gem. Rath Amort.

745. u 1112. Ich stelle den Antrag:

Der Gemeinderath wolle dem Herrn Franz Huber, Hausbesitzer No 324 in Ennsdorf in Folge seines Ansuchens vom 6. und 23. Febr. l.J. Z. 745 u 1112 die städtische Holzversilbererstelle pachtweise auf drey Jahre d.i. für 1861, 1862 und 1863 um den jährlichen Pachtschilling von 50 fl ÖW welcher in zwey Raten, und zwar die 1. Rate zum Beginn der Saison mit 25 fl und die II. Rate mit 25 fl ÖW zu Ende July an die Stadtkasse zu bezalen sey, überlassen. Um Uebernahme der städtischen Haftseile und Requisiten, welche dem Pächter laut Inventar vom städt. Bauamte mit einer Inventars-Abschrift zu übergeben sind, hat der Pächter die bedungene Caution hiefür an das städt. Bauamt zu erlegen. Auch ist der Pächter gehalten nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres eine ordentlich geführte Rechnung beim städtischen Amte zu hinterlegen. Das Kassaamt sowie das Bauamt sind im obigen Sinne über Rubrik zu verständigen. Vom Amte ist der bezügliche Pachtvertrag zu verfassen, und der Pächter zur Unterschrift desselben vorzuladen. Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

V. Section Referent Herr Gemeinderath Dr. Spängler.

175. Statthalterey Erlaß vom 30^{ten} Dezember 1860 Z. 27544 wegen Regelung der Verhältnisse der Berg- und Ennsdorfer Schule.

Vortrag: Der eben vorgelesene hohe Statthalterey Erlaß hat den gefertigten Referenten höchlich befremdet. Er war nämlich der einfachen Anschauung, daß, wenn eine hohe k.k. Stelle einer Gemeinde alternative Vorschläge macht, dieselben wirklich auch auf einen bereits gefaßten Beschlusse beruhen. Nun er durch diesen Erlaß eines Besseren belehrt ist, erübriget nichts mehr als auf die bereits im Juni 1860 entwickelten Gründe für die von der Stadt Gemeinde Steyr vorgeschlagene Einrichtung puncto der beiden in der Stadtpfarre Steyr befindlichen Trivialschulen zurückzukommen, und die gegen unsere Anschauung vorgebrachten Gründe nach Möglichkeit zu widerlegen. Als im Jahre 1852 dieselbe Frage vielfach durchsprochen wurde, hat die hohe Statthalterey entschieden es als unzulässig erklärt, daß die Trivial Schule im Ennsdorfe aufgelassen werde; eine Ansicht, welche der Referent nur theilen kann, wie dieß auch aus seinem Vortrage vom 15. Juni vorigen Jahres hervorgeht. In Folge obiger Anschauung wurde denn auch das Schulgebäude im Ennsdorfe nach dem von dem k.k. Kreisbauamte Steyr entworfenen Plane von Grund aus neu erbaut und hat samt Nachtragsherstellungen über 11.000 fl ÖW. gekostet. Ich zweifle, daß die Stadtgemeinde bei einem allfälligen Verkaufe auch nur 5000 fl dafür erhalten würde. Eine so bedeutende Einbuße an Kapital in drey Jahren wäre wohl nicht zu verantworten. Dagegen ist dieses Schulhaus, das auf 160 Kinder in zwey Lehrzimmern angelegt ist, noch nie zur vollständigen Benützung gelangt, weil nach einem 10 jährigen Durchschnitte nur 103, im heurigen Jahre gar nur 85 Kinder diese Schule besuchen. Ich dünke, daß hierin schon deutlich ein Beweis läge, daß in der Stadtpfarre Steyr um eine Schule zu viel sey. Es dürfte allerdings zugegeben werden, daß einer Pfarre auch eine Pfarrschule gebühre, wenngleich in Städten, welche mit Steyr einigermaßen verglichen werden können, auch nicht gerade in jeder Pfarre eine Schule sich befindet. Wie denn z. B. in Salzburg in der Dom-Stadt-Pfarre mit circa 5000 Seelen keine einzige Schule sich befindet; ja überhaupt in dieser Stadt, die dort sehr abgelegenen Vorstädte abgerechnet, nur eine kk. Normal-Hauptschule für Knaben, eine Hauptschule für Mädchen bei den Ursulinerinnen (beide im Sprengel der Bürgerspitals-Stadtpfarre gelegen) und in der St. Andreas Pfarre jenseits des Flußes eine Pfarrschule, welche nicht als Hauptschule eingerichtet ist, sich befinden. Wenn nun solche Einrichtungen seit vielen Jahren dort klaglos bestehen, warum sollten sie in Steyr unmöglich sein? Warum sollte hier das Paßiren einer Brücke als so bedenklich erscheinen, wenn dort aus der St. Andreas Pfarre alle Knaben, welche die Hauptschule, alle Mädchen, welche die Ursuliner-Schule besuchen, täglich 4 mahl die Brücken passiren? — Das Schulgebäude der Hauptschule in Steyr ist noch überdieß von der Brücke weg das dritte Haus, in Steyrdorf, also so recht im Centrum der

gesamten Stadt gelegen. Ueberdieß besuchen viele Mädchen aus der Vorstadt-Pfarre in Steyer die kk. Mädchenschule am Berg und lassen deren Eltern sich von dem unvermeidlichen Paßiren der Steyrbrücke hiebei nicht abschrecken. Nicht genug an dem: es wurde ja bei Erbauung des Schulgebäudes in Aichet 1842 trotz der eingehendsten Gegenvorstellungen der Bürgerschaft angeordnet, daß die Schule eben dort erbaut werde, und sind dadurch alle Kinder der volkreichen Vorstädte Steyrdorf, Wieserfeld und bei der Steyr, ja sogar die aus der Vorstadt Ort genöthiget worden, einen für letztere über 20 Minuten betragenden Weg zur Schule zu machen. Hier ist gerade die Schule von Kirche und Pfarrhof weg so recht an die entlegenste Stelle verlegt worden. Die Schule im Ennsdorf, falls sie als Pfarrschule erklärt würde, liegt von der Stadtpfarrkirche nicht so entfernt, als die Aicheter Schule von ihrer Kirche. Das Schulgebäude in Ennsdorf ist einer Pfarrschule ganz würdig. Es enthält zwey geräumige Schulzimmer auf 80 mit Leichtigkeit unterzubringende Kinder, eine Lehrers-Wohnung mit 4 wenn auch etwas kleinen, doch anständigen Zimmern und ein Zimmer für einen Gehilfen. Ich habe schon in meinem ersten Vortrage vom 15. Juni d.J. nachgewiesen, daß bei Aufhebung der Bergschule in der Ennsdorfer-Schule unbedingt Platz sein würde für 50 bis 60 Kinder; beim gegenwärtigen Besuche sogar für 75. – Aber auch in der Mädchen- und in der Hauptschule in Steyrdorf ist ausreichender Platz, wenn 100 Kinder, welche bisher die Bergschule besuchten, sich in 8 Klassen vertheilen.

So enthält die Hauptschule für Knaben gegenwärtig:

in der I. Klasse 50

„ II. „ 79

„ III. „ 83

„ IV. „ 64 Schüler.

die Mädchen-Schule:

in der I. Klasse 43

„ II. „ 70

„ III. „ 90

„ IV. „ 73 Schülerinnen.

Wenn nun in jeder Klasse durchschnittlich 10 bis 15 Kinder mehr kommen sollten, so wird für diese doch noch Raum sein, denn eine solche Vermehrung der Schülerzahl ist auch ohne den Eintritt außerordentlicher Fälle, wie diese Schulaufhebung wäre, möglich. Allein die bisherige Erfahrung über das Vertrauen und die Beliebtheit, deren Lehrer Kuhn sich erfreut, machen es sehr wahrscheinlich, daß die größere Anzahl der Kinder ihm in die Ennsdorfer-Schule folgen werde. Sollte diese Zahl die Ziffer von 75 überschreiten, so könnte leicht dadurch Raum geschafft werden, daß man den Kindern aus Niederoesterreich, welche ohne alle Leistung von Seite ihrer Gemeinde die Ennsdorfer-Schule besuchen, die Aufnahme verweigert. In der eben berührten Beliebtheit des Lehrers Kuhn liegt aber auch vorzüglich der Grund der starken Frequenz der Bergschule und werden die Herren Collegen im Gemeinderathe mir hierin sicher beipflichten, daß die Anstellung eines Provisors an dieser Schule nach der vorgeschlagenen provisorischen Versetzung des Herrn Lehmers Kuhn ins Ennsdorf zu nichts dienen würde, als um darzuthun, daß diese Schule faktisch überflüssig ist. Denn, wenn gar kein Kind dieser Schule künftighin die Ennsdorfer Schule besuchen würde, so verbleiben, da die 50 Mädchen der Mädchenschule zugewiesen werden, nur noch circa 70 Knaben, von welchen alle den gebildeteren Ständen angehörigen alsbald die Hauptschule suchen werden, somit vielleicht nur 40 Knaben als die Bevölkerung dieser „unumgänglich nothwendigen“ Pfarrschule verbleiben würden. Dieses Experiment wäre aber nun denn doch etwas kostspielig. Es ist nämlich für die Stadtgemeinde doch vortheilhafter, das Experiment, ob die Bergschule nothwendig sey, in negativer Weise zu machen, wobei der Unterricht gewiß nicht leiden, die Mittel der Steuerkontribuenten aber geschont werden. Sollte in der Zeit dieses Experimentes vielleicht ein oder das andere Schulzimmer etwas überfüllt sein, so wird doch binnen längstens zwey Jahren durch Regelung der Schulverhältniße des

Landes durch den Landtag die Abhilfe geleistet werden. Die Bevölkerung in Steyr ist Dank der minder günstigen hiesigen Erwerbsverhältnissen keineswegs in raschem Wachstume begriffen, sohin auch ein Unzulänglichwerden der vorhandenen Schulzimmer nicht so bald zu besorgen. Sollte sich ein derlei Bedürfniß ergeben, so kann die Gemeinde jederzeit die nöthige Abhilfe treffen. Aus allen diesen Gründen und Wiederlegungen ergibt sich daher, daß auf den Vorschlag, den Lehrer Kuhn ins Ennsdorf provisorisch zu versetzen, einzugehen, hingegen die Anstellung eines Provisors an der Burgschule zurückzuweisen sey. Es ist in Hinsicht der Zeit höchst wünschenswerth, daß jene provisorische Maßregel baldmöglichst ins Leben trete. Nur auf diesem Wege können ohne Abtrag für die Schulzwecke die Mittel der Gemeinde geschont werden. Zugleich erinnere ich noch einmahl daran, daß die Gemeinde Vertretung die Errichtung des dritten Jahrganges der Unterreal-Schule auf meinen Antrag nur unter der Bedingung genehmiget hat; daß keine weiteren Opfer für Schulzwecke ihr auferlegt werden. Aus dieser meiner Darstellung fließend, ergibt sich daher folgender Antrag: Die Gemeinde-Vertretung behaare auf ihrem am 15. Juni v. Jahres gefaßten Beschlusse, daß die Bergschule aufgelassen, dafür die Schule im Ennsdorfe als die einzige für die Stadtpfarre bestimmte Schule künftighin zu betrachten sey. Die Gemeinde Vertretung betrachtet daher diese Schule künftighin als die Pfarrschule der Stadtpfarre Steyr. Aus diesem Grunde acceptirt sie die provisorische Versetzung des Herrn Lehrers Kuhn in die Schule im Ennsdorf und rath auf Ergreifen dieser Maßregel so bald dieß nur möglich ist, dringend ein. Gegen ein Provisorium in der Bergschule hingegen muß sie sich entschieden erklären, weil dasselbe nur zwecklose Kosten verursachen könnte. In diesem Sinne ist schleunigst Bericht an die hohe k.k. Statthalterey in Linz zu erstatten. Einhellig nach dem Antrage.

928. Ignatz Schmid, II. Unterlehrer in der Pfarrhauptschule im Aichet, um eine Remuneration für den an dieser Schule ertheilten Zeichen-Unterricht.

Der Gemeinderath verweist den Bittsteller auf den dem Herrn Oberlehrer Irk in dieser Angelegenheit am 7. November 1860 ertheilten abschlägigen eingehend motivirten Bescheid, von welchem er auf Grundlage des Gesuches des Herrn Ignatz Schmid nicht abzugehen befindet. Jedoch bewilliget er demselben für außerordentliche Verwendung, welche er im Auftrage des Herrn Oberlehrers im guten Glauben unternommen hat, ausnahmsweise eine Gratifikation von 25 fl, und zwar mit dem Bemerken, daß diese Gratifikation künftighin nicht mehr bewilliget, so wie überhaupt erwartet wird, daß keine Auslage der Gemeindevertretung ohne deren vorausgegangene Bewilligung zugemuthet werde. Hievon ist der Bittsteller und das Kassaamt mit dem Bemerken zu verständigen, daß demselben der Betrag von 25 fl gegen Quittung auszubezalen und aus der Schulkonkurrenz zu verrechnen sey.

Herr Gemeinderath von Schönthan trägt vor:

1313. Die Skontrirungs-Comißäre berichten über die vorgenommene Scontrirung der in städtischer Verwaltung und Aufsicht befindlichen Kassen und Depositen.

In Folge Beschlusses des löblichen Gemeinderathes vom 20. Febr. I.J. haben die Gefertigten im Beisein des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und der 2 Depositen Commissäre, der Herren Amort und Sandböck, die genaue Skontrirung der zur Stadtgemeinde gehörigen Kassen und der bei denselben erliegenden Depositen am 26. Februar, 1. u. 5. Merz vorgenommen. Nach Abschluß der Kassa-Journale haben sich die vorrätthigen Barschaften, und zwar der städtischen Kasse, jener des Armen Institutes, des Milden Versorgungsfondes, der Ziegler-, Öppinger-, Pacher- und Zachhuber'schen Stiftung mit Ausnahme von ein paar Kreuzer Ueberschuß vollkommen richtig befunden. Bei den Depositen wurden alle Dokumente und Staatspapiere in vollständiger Ordnung nach dem Depositen-Protokolle und Kapitalien-Ausweise vorgefunden, mit Ausnahme der 2 Posten des Milden Versorgungsfondes No 91 der Vertrag mit den barmherzigen Schwestern u. No 92 dem General-Stiftbrief des milden Versorgungsfondes, welche in der Depositen Kasse nicht hinterlegt waren. Von diesen nicht in der Depositen-Kasse befindlichen 2 Akten wurde No 91 der Vertrag mit den

barmherzigen Schwestern laut Indorsat Note der k.k. Kreisbehörde vom 1. Oktober 1858 Z. 5754 der k.k. Statthalterey vorgelegt, und befindet sich gegenwärtig bei den betreffenden Akten in der Gemeindeganzley wegen der noch im Zuge befindlichen Bewilligung eines Zubaus zur Holzlage nächst dem St. Anna-Spitale N^o Exhib. 5375/1858; der Akt No. 92 General-Stiftbrief des Mildten Versorgungsfondes wurde infolge h. Statthalterey Erlaßes vom 30. Novbr 1858 Z. 1929 aus dem Depositen Amte erhoben und dem betreffenden Akte der Pfründenregulierung angeschlossen. Ersteres Dokument No 91 wird nach Beendigung obiger Verhandlung, der General Stiftbrief aber, No 92, da ohnehin ein Dupplicat davon existirt, sogleich in der Depositenkasse hinterlegt werden. Ich stelle daher den Antrag, der löbliche Gemeinderath wolle, indem er von der Beendigung des der Commission übertragenen Skontrirungsgeschäftes Kenntniß nimmt, anerkennen, daß die sämtlichen unter städtischer Verwaltung stehenden Kassen in vollständiger Ordnung und die vorhandenen Obligationen und Effekten mit den Depositenbüchern vollkommen übereinstimmend befunden wurden.

Einhelliger Beschluß nach dem Antrage.

v. Schönthan mp Redtenbacher mp Reschauer mp

Für die VI, Section Referent Herr Sekretär Aichinger.

1002. Franz Mahefka, Hausbesizer, No 132 in der Stadt, um Ertheilung des Bürgerrechts der Stadt Steyr. Bewilliget.

1319. Johann Ruckensteiner um Aufnahme in den hierstädtischen Gemeinde Verband. Bewilliget.

373. Anton Irger, Hausbesizer, No 181 in Steyrdorf um Aufnahme in den Gemeindeverband von Steyr. Bewilliget.

547. Franz Landerl, Getreideabmesser und Mehlferschleißer Stadt No 46 um Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechtes von Steyr. Bewilliget.

369. Franz Großauer, Zirkelschmidmeister in Ennsdorf No 338 um den politischen Consens zur Verehelichung mit Barbara Arthofer. Bewilliget.

343. Franz Wirthner, Arbeiter, um den politischen Consens zur Verehelichung mit Josefa Schakerslehner. Bewilliget.

344. Leopold Schillinger, Seilermeister in Ennsdorf No 321 um den politischen Consens zur Verehelichung mit Maria Starkl. Bewilliget.

405. Franz Dechantsreiter, Uhrgehäusmacher No 50 in der Stadt, um den politischen Consens zur Verehelichung mit Theres Humberger. Bewilliget.

455. Karl Schmidhauser, Hutmacher, N. 158 in Steyrdorf, um den polit. Consens zur Verehelichung mit Maria Römbauer. Bewilliget.

456. Anton Grohmann, Gutsverwalter in Lichtenegg, um den politischen Consens zur Verehelichung mit Rosina Wurm. Bewilliget.

VII. Section Referent Herr Sekretär Aichinger.

997. Im Monate Jänner l.J. wurden 3 neue Gewerbe angemeldet, und zwar:

1 Branntwein, Essig und Mosthandel von Johann Kablinger

1 Handel mit Zucker, Kaffee u. Gewürz // Anton Käferböck
1 Lohnkutschergewerbe // Ludwig Kollermann
Ferner wurde 1 Konzession zum Gewerbsbetriebe verliehen, und zwar.
1 Rauchfangkehrergewerbe an Josef Derfler

dagegen wurden 6 Gewerbsbefugnisse zurückgelegt, u.z.
1 Fleischselchergewerbe von Johann Hintenaus
1 Lohnkutschergewerbe // Johann Harazmüller
1 Viktualienhandl // Rosalia Mittendorfer
1 Branntwein und Essighandel // Johann Öttl
1 Blumenmachergewerbe // Eduard Graßl
1 Betrieb einer Eisendrehmaschine // Michael Pfurtscheller

Zur Kenntniß genohmen.

1362. Im Monate Februar l.J. wurden 6 neue Gewerbe angemeldet, und zwar.

2 Schuhmachergewerbe von Penzian Swoboda und Anton Hawel,
1 Eisengeschmeidhandel // Johann Bachner
1 Modistenbefugniß // Caroline Mundrich
1 Zwekschmidgewerbe // Johann Weinmayr,
1 Uhrmachergewerbe // Franz Pragerhuber.
Ferner wurde 1 Conzeßion zum Gewerbsbetriebe verliehen, und zwar
1 Stellwagenfahrt an Josef Kampenhuber.

Dagegen wurden 2 Gewerbsbefugnisse zurückgelegt, u.z.

1 Blumenmachergewerbe von Maria Marxrieser
1 Getreidehandel // Matias Öllinger.

Zur Kenntniß genohmen.

1304. Kompetenten Tabelle über die um Verleihung des erledigten Dr. Josef von Pflügl'schen Stipendiums pr 41 fl 16 xr eingelangten Gesuche.

Mit hohem Statthalterey Erlaße vom 16. Januar 1861 Z. 31266 wurde die Ausschreibung des erledigten Dr. Josef von Pflügl'schen Stipendiums pr jährlich 41 fl 16 xr angeordnet.

In Befolgung dieser Anordnung wurden die entsprechenden Edikte hieramts affigirt und in der Landes- und Salzburger-Zeitung dreimahl kundgemacht. In Folge dieser Kundmachung hat sich bis zum 28. Februar l.J. dem gegebenen Competenztermine, nur 1 Gesuchsteller um das genannte Stipendium beworben, und zwar:

Vinzenz Riedl, Schüler der 3. Klasse am k.k. Gymnasio zu Kremsmünster, 22 Jahre alt, verwaist.

Nachdem die beigebrachten Zeugnisse des Stipendienwerbers bezüglich seines sittlichen Betragens, seiner Aufmerksamkeit und seines Fleißes entsprechend sind und bei dem Umstande, als Bittsteller ganz verwaist und hilfsbedürftig ist, und die stiftbriefsmäßigen Bedingungen von den Kompetenten erfüllt sind, so stelle ich den Antrag es sei unter Anschluß eines Rathsprotokolls Extraktes Vinzenz Riedl, Schüler der 3. Klasse am k.k. Gymnasium zu Kremsmünster der hohen k.k. Statthalterey zur Verleihung des erledigten Dr. Josef von Pflügl'schen Stipendiums pr jährl. 41 fl 16 xr Ö.W. an denselben zu präsentiren.

Einhellig nach dem Antrage.

1060. Statthalterey Erlaß vom 11. Febr. l.J. Z. 1987 womit die überreichte Präsentation des Hermann Knoll, Schülers der 3. Klasse am Gymnasium zu Linz, zu dem durch den Austritt des Franz Katzenbeißer erledigten Matern Hammer'schen Stipendium in dermaligen Ertrage von jährl. 89 fl 25 xr ÖW als stiftbriefmäßig genehmiget wird. Von diesem hohen Erlaße sind die betreffenden Kompetenten mit Intim. Dekreten unter Beilagen Rückschluß sowie das löbliche Direktorat des k.k. Gymnasiums zu Linz mit Note zu verständigen.

Herr Bürgermeister trägt vor.

1282 Protokoll ad Nr. 975 über die Vornahme der Wahl eines neuen Viertelmeisters an Stelle des Herrn Franz Haller in Steyrdorf.

Die Wahl des Herrn Josef Stierhofer, Hausbesitzers No 119 zum Viertelmeister des XVII Viertels in der Vorstadt Steyrdorf, welches die Häuser No 102 einschließlich 129 in sich begreift, wird gemeinderäthlich genehmigt. Es ist demnach an denselben das Dekret auszufertigen, samt Instruktion zuzustellen, und hievon das Polizeiamt auf Rubrik zu verständigen.

1269. Stadtkassier Willner zeigt die am 1. März in der Serie 388 erfolgte Verloosung von 3 ob. oestr. aerar. Obligationen pr 300 fl 200 fl und 50 fl an.

Wird vom Gemeinderathe zur angenehmen Nachricht genommen und die Depositen Commission eingeladen, aus den Depositen

- A. der Stadtcommune die in der Serie 388 inbegriffene aerarial Obligation No 11312/ 5351 a 2% 300 fl
- B. des Armen Institutes die gleichen Obligationen No 10006 / 6149 à 2 1/2 % pr 200 fl No 11483 a 2 ½ % pr 50 fl

zu erheben, und an das Expedit zur Einsendung an die betreffende Staatschuldentilgungskasse zum Behufe der Umschreibung zu erfolgen.

Hievon ist die Depositen Commission auf das Dupplikat, das Kassaamt für die Stadtkasse und das Armen Institut und der Referent mit Rathschlägen zu verständigen.

1241. Relation über die im Monate Februar l.J. geschehenen Archivarbeiten.
Zur Nachricht.

1357. Relation zu dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Februar l.J. womit der Ankauf von Brückenmaterial gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes bestimmt wird. Bei der eingehenden Prüfung des städt. Voranschlages pro 1861 betreffend die Anschaffung des nöthigen Materiales für das städtische Bauamt langte ich zur Ueberzeugung, daß die Feststellung des ausgezeigten Bedarfes und der seinerzeit erforderlichen Ankaufsumme jener unentbehrlichen Grundlage ermangle, welche aus einer mehrjährigen Erfahrung gewonnen, und sich als technisch begründetes Bedürfnißes herausstellt, so wie, daß der Stadtgemeinde jenes Organ fehle, welches die entsprechende Anregung für die zeitgemäße Beistellung zur gesetzmäßigen Vorlage und Austragung zu bringen hat. Dieß vorausgeschickt, lasse ich die hieran sich reihenden Fragen, als der mehr erwähnten Organisirung und Regelung des städtischen Bauamtes angehörig, unberührt, und motivire hiemit lediglich die Nothwendigkeit, hierin selbstständig vorzugehen. In der Comité-Berathung habe ich mit meinem Vortrage vom 30. Oktober l.J. die Anschaffung von gesunden und zur rechten Zeit gefällten Bauholzes in Berücksichtigung der für die Stadtkassa erleichternden Zalungsmodalitäten angeregt und die Wege bezeichnet, auf welchen diese Zwecke erreichbar erscheinen. Die nach allen Richtungen gestellten Anfragen führten zu folgenden Resultaten. Nach mehrmaligen Unterhandlungen wurde mit einem Waldbesizer aus der Gemeinde Großraming ein Akkord unterm 24. Jänner 1861 wegen Lieferung von schweren Baustämmen zur Steyrbrücke, deren Bedarf pro 1861 vom Bauamte als dringlich bezeichnet wird, dann einer Anzahl geringerer Baustämme in dem Augenblicke abgeschlossen, als die Beistellung der Ernstgenannten aus anderen Bezugsorten für

unausführbar angezeigt wurde. Dieser Abschluß geschah in der Zeit als ich über die zu liefernden Quantitäten von Brückenbauholz durch das gefällige und uneigennützig Anerbiethen des Herrn Josef Werndl, wozu mich der löbliche Gemeinderath in seiner Sitzung am 14. Januar I.J. förmlich ermächtigt hatte, noch nicht in spezieller Kenntniß war. In die Zwischenzeit fällt auch die einstweilen schriftlich feststehende Vereinbarung mit dem wohlloblichen Forstamte der Fürstl. Lamberg'schen Herrschaften, von welchem die Stadtgemeinde außer gewöhnlichen Baustämmen von weichen Holz auch jene von Lerchenholz bedürftigen nebst 300 Stück Brückenstreu zur Steyrbrücke erhalten wird. Sobald die Zahl der zu liefernden Stämme erhoben ist, wird der Abschluß des Akkordes unter Beibehaltung der übereingekommenen Preise erfolgen. Am 1. Februar I.J. übergab mir Herr Josef Werndl über mein brieflich ihm zugestelltes Verzeichniß des nöthigen Holzes ein Schreiben seines Bevollmächtigten aus St. Peter, der mit der Abstockung, Behauung und Bringung jener Bauhölzer beauftragt war, zur weiteren Behandlung und Vereinbarung aus Anlaß seiner Geschäftsabreise. Ich trat am 5. Februar I.J. mit diesem Manne in St. Peter in persönliche Unterhandlung, welche nach wiederholter Hieherberufung deßselben zur Folge hatte, daß, wie ich meine, am 7. Februar im städt. Amte unter Zuziehung des Herrn Bauamts-Assistenten Hofer, des Bauamtsschaffners, des Zimmermeisters von St. Peter bezüglich der zweckmäßigen Behauung und Intervenirung des Herrn Gemeinderathes Amort ein vortheilhafter Lieferungs-Vertrag von 62 Baustämmen, auf den städtischen Holzlagerplatz gestellt, zu Stande kam. Durch dieselbe Verbindung war die erwünschte Gelegenheit gebothen, den noch unbedeckten Bedarf an Brückenstreu in gleicher Weise zu sichern, und ich habe am 21. Februar I.J. unter denselben Vorsichten im Beisein der Herren Gemeinderäthe Amort und Franz Haller der Akkord wegen Lieferung von 1600 Stück Brückenstreu unter günstigen Material-Journalen werden bei der vorhabenden Regelung des Bauamtes die angemessene Berücksichtigung finden. Indem ich dem löbl. Gemeinderathe das Akkordprotokoll zur dießfälligen Einsichtsnahme vorlege, wollen die angeführten Verträge in heutiger Sitzung genehmiget werden.
Einhellig nach dem Antrage.

1409. Die nachstehenden Herren Gemeinderäthe haben nachfolgendes Kollektiv-Schreiben an mich gerichtet.

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Die gefertigten Gemeinderäthe können nicht umhin, ihr lebhaftes Bedauern über den Inhalt und die Form des Angriffes hiemit auszusprechen, welcher gegen die Autorität des Gemeindevorstandes wegen dessen Anordnungen überhaupt, und in Bezug auf die Funktionen des Gemeinde Sekretärs in der letzten Sitzung des Gemeinderathes unternommen worden ist. Wir wollen hiedurch unserem dort abgegebenen mündlichen Votum diese schriftliche Äußerung mit der Bitte beifügen, daß Sie Herr Bürgermeister in keiner Weise einen derlei Vorgang dulden mögen. Wollen Sie sich dabei des steten Eifers versichert halten, womit wir Ihnen in der Aufrechthaltung Ihrer Autorität, welche Ihnen kraft unserer Wahl und der Bestätigung Sr. Majestät zukömmt, jedesmahl zur Seite stehen werden. Sollte trotz Ihres direkten Verbothes in einer Sitzung ein solcher Angriff auf Ihre Autorität wieder stattfinden, so könnten wir denjenigen, welcher dergleichen unternimmt, nicht mehr als fähig ansehen, neben uns am Rathstische Platz zu nehmen.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer Hochachtung, womit sich ergebenst zeichnen die Gemeinderäthe: Steyr am 28. Febr. 1861.

Michael Reschauer, Johann Amort, Alois Redtenbacher, Franz von Schönthan, Franz Sandböck, Alois Stigler, Johann John, Martin Engl, Franz Wickhoff, Adolf Gottwald, Ferdinand Edelbauer, Alois Harazmüller, Franz Haller, Dr. Alois Spängler, Mathias Lechner, Josef Landsiedl, Alois Vögerl, Joh. Michael Peteler, Leopold Degenfellner, Johann Mitter.

Verehrte Herrn Gemeinderäthe!

Ihr mir unterm 28. Februar l.J. überreichtes Kollektiv-Schreiben, worin sie mit dem Ausdrücke des Bedauerns den in letzter Sitzung stattgehabten Vorgang erwähnen, und mich auffordern, jeden Angriff auf meine Autorität, oder die mir unterstehenden Beamten hintanzuhalten, nehme ich als ein neues Unterpfand unseres gegenseitigen Vertrauens, und als einen sprechenden Beweis unseres einträchtigen Zusammengehens, so wie der vollsten Uebereinstimmung, wenn es gilt einmüthig, fest und entschlossen für Gesetz, Wahrheit und Recht einzustehen. Indem ich Ihnen für diese mir wohlbekannte Gesinnung auf das wärmste danke, gebe ich mein Manneswort, daß ich ruhig und besonnen, treu meinem Programm, stets den Wahlspruch vor Augen:

Handle recht, und scheue Niemand;

mit Ihnen vereint die moralische Kraft in mir fühle, jede derartige Störung des Friedens und des uns in gegenwärtiger Zeit so nöthigen Zusammenwirkens zu beseitigen. Unsere Mitbürger sollen erfahren, daß zwischen dem Gemeinderathe und seinem sich selbst gegebenen Vorstände jene Solidarität der Gesinnung herrsche, welche zur Erreichung des uns vom Gesetze und unseren Mandanten gesteckten Zieles unbedingt nothwendig ist, welche allein die Gewähr biethet, daß die unentbehrliche Achtung und Würde der Körperschaft in ihrer Mitte sowohl, als auch nach außen stets gewahrt bleibet.

A Haller

F. v. Schönthan

Aichinger

Franz Karl